



Kindergarten Linau e. V.

S A T Z U N G

des Kindergartens Linau e.V., beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.1986 in Linau. Letzte Änderung vom 30. März 2021.

§ 1

Name und Sitz

Der Kindergarten Linau e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Linau.

§ 2

Zweck

Der Kindergarten Linau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Kinder im Alter ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Beginn der Schulpflicht in der Gemeinschaft durch gezielte Erziehungsarbeit und Spiel zu fördern.

Der Satzungszweck - die Förderung der Jugendpflege und Erziehung - wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2a

Ausschließlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt**

Aktive Mitglieder sind Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Kindern im Sinne des § 2 und Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Unterschrift der Eltern unter dem Betreuungsvertrag und endet automatisch mit Einschulung des Kindes bzw. durch eine vorherige schriftliche Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende, jedoch nicht bei Mitgliedschaftsende durch Schuleintritt.

§ 5 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht zahlt. Anspruch auf das Vereinsvermögen hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied nicht.

§ 6 **Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge beschließt das Land Schleswig-Holstein gem. §31 Abs.1 Kita-Gesetz.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) 2 Beiräte je Gruppe

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen kaufmännischen Geschäftsführer/in einstellen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand schriftlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zehn Tage vorher zu übersenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen in dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
- die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitglieder sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Für jedes vertretene Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Können Eltern sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe nicht einigen, gilt diese als Stimmenthaltung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftwart.

Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle 2 Jahre sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Schriftwart zu wählen, wobei sicher zustellen ist, dass nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig zu wählen ist.

Falls dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitgliedes vorliegt, kann die Wahl in den Vorstand auch in dessen Abwesenheit erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das

Amt Sandesneben-Nusse, Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben
welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Stand: März 2021